

Satzung

des Heimatvereins Recke e.V.

I.

Name und Sitz

§1

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Recke e.V.“.

Sitz des Vereins ist Recke – Kreis Steinfurt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins: Gemeinnützigkeit

§2

1. Der Heimatverein Recke e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder entsprechender Nachfolgevorschriften.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatforschung und der Heimatkunde.
Der Heimatverein strebt an, die Verbundenheit der Mitbürger mit ihrer Heimat zu stärken und Bindungen früherer Einwohner zur Gemeinde aufrecht zu erhalten.

Er stellt sich die Natur- und Landschaftspflege,
die Ortsbild- und Denkmalspflege,
die Archiv- und Schrifttumspflege,
die Kultur- und Brauchtumspflege sowie
die Pflege der Gastlichkeit
zur Aufgabe.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Der Heimatverein Recke e.V. strebt gute Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen und Gruppen der Bevölkerung an, um möglichst gemeinsam die Entwicklung der Gemeinde positiv zu beeinflussen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II.

Mitgliedschaft

§4

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sowie Familien mit Kindern bis 16 Jahren. Die Familien haben 1 Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der geltenden Satzung erworben. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Beitrittserklärung durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod der natürlichen Person oder durch Ende der Rechtsfähigkeit der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis zum 3. Werktag des Monats Oktober schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingeht.

Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die satzungsmäßigen Vereinsinteressen vorsätzlich verstoßen haben. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Stimmenmehrheit des gesamten Vereinsvorstandes. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch des Betroffenen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmen endgültig über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses.

Beiträge und Spenden

§ 6

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes festgesetzt.

Spenden dienen der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks.

III.

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 8

Der Gesamtvorstand
Besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren
stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer und seinem Vertreter,
dem Kassierer und seinem Vertreter, sowie
den Beisitzern, das sind die Leiter der einzelnen
Fachgruppen nach § 18 der Satzung

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
Je zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einzuberufen, sobald die erforderlich erscheint.

Eine Vorstandssitzung ist auch schriftlichen Antrag von 25% der Vorstandsmitglieder hin einzuberufen.

Rechtzeitige Einladung zu den Vorstandssitzungen soll erfolgen.

Über die Ergebnisse der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung

§ 12

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 15.01. eines jeden Jahres einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in der örtlich erscheinenden Tageszeitung Ibbenbürener Volkszeitung

Einberufen.

Die Einberufung soll mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14

Der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

die Wahl des Vorstandes,
Genehmigung der Jahresrechnung,
Entlastung des Vorstandes,
Bildung von Fachgruppen,
Arbeitsvorhaben im Rahmen der Aufgaben des Vereins
Satzungsänderungen
Auflösung des Vereins.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder, die volljährig sind.

§ 16

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas Anderes in der dieser Satzung vorschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei

Satzungsänderungen,
Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks,
Ausschluss von Mitgliedern,
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

§ 17

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18

Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Fachgruppen bilden. Diese wählen aus ihren Reihen ihren jeweiligen Leiter.

Die Mitarbeit in den Fachgruppen steht jedem Vereinsmitglied offen. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nötig erscheinende Fachgruppen berufen.

IV.

Vereinsvermögen bei Auflösung

§ 19

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erhalten die Mitglieder weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks Mitgliedsbeiträge oder Geld- und Sachspenden erstattet.

In den gleichen Fällen fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Gemeinde Recke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

V.

Kassenprüfung

§ 20

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Prüfergebnis vortragen.

VI.

Geschäftsjahr

§ 21

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12. eines Jahres.

49509 Recke, den _____

Vorsitzender: Florenz Beckemeier stellv. Vorsitzender: Martin Stroot